

Für die heutige Sitzung läßt sich entschuldigen Herr Abg. Dr. Schill wegen dringender Geschäfte.

Wir gehen zur Tagesordnung über: „Schlußberathung über den Bericht der Rechenschaftsdeputation über das königl. Decret, die Ergebnisse der bei der Altersrentenbank für den Schluß des Jahres 1886 aufgenommenen Inventur betreffend“ \*)

(Königl. Decret nebst Anfügen, f. Beil. z. d. Mittheil.:  
Decrete 2. Bd. Nr. 25.)

Bericht d. Rechenschaftsdeput., f. Beil. z. d. Mittheil.:  
Berichte d. II. R. 2. Bd. Nr. 141.)

und: „Schlußberathung über den Bericht der Rechenschaftsdeputation über den durch königl. Decret vorgelegten Nachtrag zum Gesetze über die veränderte Einrichtung der Altersrentenbank vom 2. Januar 1879 betreffend.“ \*\*)

(Königl. Decret nebst Anfüge, f. Beil. z. d. Mittheil.:  
Decrete 2. Bd. Nr. 26.)

Bericht der Rechenschaftsdeput., f. Beil. z. d. Mittheil.:  
Berichte d. II. R. 2. Bd. Nr. 142.)

Die Debatte ist über beide Gegenstände gestattet; sie hängen so zusammen, daß sie untrennbar sind.

Referent Grahl: Meine Herren! Sie werden sich entsinnen, daß ich bei Vorberathung dieser beiden Decrete, über welche ich Ihnen heute Bericht erstatte, darauf hinwies, daß es jedenfalls zweckmäßiger sein würde, um den Staat vor Verlusten zu schützen, von der vorgeschlagenen Erhöhung der Altersrenten für diejenigen Personen, welche erst nach dem 65. Jahre eintreten, abzusehen, und die Versicherung von solchen wieder aufgehoben werden möchte, wie in dem Gesetze vor 1879 bestimmt war; allein es machten sich in der Deputation doch Meinungen geltend, daß man wohl nicht berechtigt sein könnte, diejenigen älteren Personen, welche vielleicht nicht große Capitale besitzen, sich aber für das ganze Leben eine Rente sichern wollen, auszuschließen. Auch die Unterlagen, welche seitens der königl. Staatsregierung bereitwilligst in dieser Beziehung gegeben worden sind, weisen nach, daß es wünschenswerth erscheint, diese Altersrenteneinkäufe im späteren Alter noch zu gestatten. Natürlich, meine Herren, wäre es uns erwünschter gewesen, wenn wir gegen die Verluste gleich hätten das Radicalmittel durch Veränderung der Sterblichkeitstabellen einführen können; indessen mußten wir uns aber wohl

den Gründen fügen, welche uns die königl. Staatsregierung vorlegte, die es bei der Kürze der Zeit unmöglich erscheinen ließen, Alles noch vorzubereiten, daß nicht möglicher Weise in dieser Zwischenzeit bis zur Inkraftsetzung der Gesetzesveränderung noch wesentlich große Einkäufe gemacht würden. Namentlich in Rücksicht darauf, daß die Aufstellung und der Druck der Tarife auch eine ziemlich lange Zeit erfordern würde, entschlossen wir uns dazu, mit der königl. Staatsregierung zu vereinbaren, daß die Veränderung, wie vorgeschlagen, verbleibe; nur aber, daß wir die Erhöhung des Abzugs von der Rente dahin erweiterten, daß wir schon mit dem 55. Jahre beginnen und nicht erst, wie Anfangs projectirt war, 2½ Procent des Zuschlages pro Jahr von der Rente in Abzug bringen, sondern nur 1 Procent. Sie haben vielleicht schon Gelegenheit genommen, Vergleiche mit der Vorlage der Regierung und unserm Antrage anzustellen, und Sie werden gefunden haben, daß wir bei Denjenigen, die im hohen Alter sind, ziemlich dieselben Zahlen treffen; nur bei den ältesten, von 72 bis 75 Jahr alten Personen ist der Abzug niedriger geworden, wogegen bei den mittleren derselbe sich ziemlich gleich geblieben ist, und da wir vom 55. Jahre den Abzug mit 1 Procent nehmen, wenigstens noch Fälle treffen, die ohne Zweifel ebenfalls das Institut schädigten. Wir empfehlen Ihnen deshalb die Annahme unseres Antrages.

Präsident Dr. Haberkorn: Die Debatte ist eröffnet! Begehrt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Wir kommen daher zunächst auf das königl. Decret Nr. 26 und ich frage die Kammer:

„ob sie für den Fall der Annahme des Gesetzes im Nachtraggesetze die Worte:

deren Lauf später, als mit dem vollendeten 65. Lebensjahre des Versicherten beginnt, für jedes Jahr, um welches der Rentenlauf später als, mit dem 65. Lebensjahr beginnt, zwei und ein halb Procent mehr zu betragen

mit den Worten:

deren Lauf später, als mit dem vollendeten 55. Lebensjahre des Versicherten anhebt, für jedes Jahr, um welches der Rentenlauf später, als mit dem 55. Lebensjahr beginnt, ein Procent mehr zu betragen,

vertauschen will? Beschließt die Kammer diese Vertauschung?“

Einstimmig: Ja.

(Herr Staatsminister Freiherr von Könneritz tritt ein.)

\*) M. II. R. 1. Bd. S. 339 ff.!

\*\*) M. II. R. 1. Bd. S. 339 ff.